



Merkblatt

Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

Informationen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (Stand: 01.04.2008).

Gemäß § 25 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) verliert ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt, der Vertretende jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 StAG die Entlassung beantragt werden könnte. Der Verlust nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 StAG abgeschlossen hat.

Gemäß § 25 Abs. 2 StAG verliert die Staatsangehörigkeit nicht, wer vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat.

Wer kann eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen?

Der Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit kann von deutschen Staatsangehörigen gestellt werden, die eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben möchten, die deutsche Staatsangehörigkeit beim Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit jedoch nicht verlieren möchten.

Wo kann ich die Beibehaltungsgenehmigung beantragen?

Sofern Sie Ihren Lebensmittelpunkt im Inland haben, sind die jeweiligen Staatsangehörigkeitsbehörden zuständig. Für den Landkreis Ansbach ist die Regierung von Mittelfranken die Staatsangehörigkeitsbehörde, die über den Antrag die abschließende Entscheidung trifft. Sie können den Antrag bei der jeweiligen Wohngemeinde stellen oder den Antrag sofort an das Landratsamt Ansbach richten.

Die Anschrift des Landratsamts Ansbach lautet:
Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Serby (0981/468-3304) und Herr Kressel (0981/468-3313) zur Verfügung.

Wenn Sie dauerhaft im Ausland wohnen, wenden Sie sich bitte an das Bundesverwaltungsamt in 50728 Köln (Telefon: 0188/358-0 oder 0221/758-0, E-Mail: poststelle@bva.bund.de, Internet www.bundesverwaltungsamt.de).

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt werden?

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung ist eine Ermessensentscheidung. Die berührten öffentlichen und privaten Interessen sind hier von der Staatsangehörigkeitsbehörde gegeneinander und untereinander abzuwägen.

- ✓ Öffentliche oder private Belange rechtfertigen den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit sowie den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit.
- ✓ Das andere Staatsangehörigkeitsrecht lässt die doppelte Staatsangehörigkeit zu.

Welche Unterlagen bzw. Angaben sind für eine Entscheidung notwendig?

- ✓ Deutscher gültiger Reisepass (beglaubigte Kopie)
- ✓ Aufenthaltsbescheinigung Ihrer Wohnortgemeinde
- ✓ Geburtsurkunde und ggf. Heiratsurkunde (beglaubigte Kopie)
- ✓ Ausführliche Stellungnahme zum Fortbestand der Bindungen an Deutschland
- ✓ Gründe/Nachweise für die Notwendigkeit des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit

Bei Bedarf werden weitere Unterlagen direkt bei Ihnen angefordert.

Was kostet die Beibehaltungsgenehmigung?

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr beträgt 255,00 Euro (für minderjährige Kinder gemeinsam mit den Eltern 51,00 Euro je Kind).

Allgemeine Hinweise

Bewahren Sie die Beibehaltungsgenehmigung sorgfältig auf, da diese als Nachweis für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit trotz Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit dient. Auch Ihre Nachkommen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit von Ihnen ableiten, müssen dies unter Umständen eines Tages belegen oder nachweisen können.